



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82322
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1595-1/05

Wien, 13. Oktober 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulorganisations-
gesetz, das Schulzeitgesetz 1985,
das Schulpflichtgesetz 1985,
das Schulunterrichtsgesetz, das
Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schüler-
beihilfengesetz 1983, das Studien-
förderungsgesetz 1992, das Bundes-
Schulaufsichtsgesetz und das Bil-
dungsdokumentationsgesetz geändert
werden (2. Schulrechtspaket 2005);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMBWK-12.660/0027-III/2/2005

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 2005 übermittelten Entwurf eines Bundes-
gesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt
Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Es muss ausdrücklich festgehalten werden, dass mit diesem Gesetzentwurf keines der im Vorblatt angeführten Ziele erreicht wird. So kann das Ziel, eine Unterrichtsgarantie abgeben zu können, nicht nur mit rein administrativen Maßnahmen im Bereich der Schulorganisation erreicht werden, sondern es wäre auch eine Aufstockung der Ressourcen erforderlich. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen strikten Terminvorgaben kommt es zu keiner Entbürokratisierung der Schulverwaltung, sondern zu einer - im Vergleich zum jetzigen Zustand - Verschärfung der Situation.

II. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen:

Ad Art. 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

Ad §§ 8a Abs. 1, 9 Abs. 4, 10 Abs. 5 und 14a:

Grundsätzlich werden die Sprachförderkurse in der Vorschulstufe sowie in den ersten vier Schulstufen begrüßt.

In den Erläuterungen wird unter den finanziellen Auswirkungen angemerkt, dass der Bund für die sprachliche Frühförderung rund 300 Lehrerstellen zusätzlich zur Verfügung stellen wird. Welche Berechnungsgrundlagen dieser Lehrerstellenzahl zu Grunde gelegt wurden, gehen aus dem Entwurf nicht hervor. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wertes einer Lehrverpflichtung einer(s) Volksschullehrer(s)in kann davon ausgegangen werden, dass rund 600 Gruppen bundesweit mit den vom Bund finanzierten Stunden geführt werden können. Bei einer angenommenen Gruppengröße von 15 SchülerInnen je Sprachförderkurs würde somit für 9.000 SchülerInnen das notwendige Lehrpersonal zur Abhaltung von Sprachförderkursen zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist zu bemerken, dass im laufenden Schuljahr allein in Wien rund 9.980 SchülerInnen an Volksschulen wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen geführt werden. In diesem Zusammenhang lässt der Entwurf jegliche Ausführung dahingehend vermissen, wie vorzugehen ist, wenn

die Zahl der außerordentlichen SchülerInnen (wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache) bundesweit eine Größenordnung erreicht, die es unmöglich macht, dass alle mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Ressourcen einen Sprachförderkurs besuchen können.

Schon allein auf Grund der obgenannten SchülerInnenzahlen ist die Ermächtigung des § 14a, ab einer Schülerzahl von acht SchülerInnen Sprachförderkurse einzurichten, mit den zur Verfügung gestellten 300 Lehrerstellen nicht umsetzbar, sodass die Deckelung zu entfallen hat. Es geht aus dem Entwurf auch nicht hervor, wie die Aufteilung der 300 zusätzlichen Lehrerstellen auf die Bundesländer erfolgen soll. Weiters ist zu klären, in welcher Form diese zusätzlichen Ressourcen in den Landeslehrerstellenplan einfließen werden.

Im § 9 Abs. 4 wird die Vermittlung von Sprachkenntnissen in der Volksschule geregelt, wobei auf die Vorschulstufe und die Grundschule Bezug genommen wird. Dazu ist zu bemerken, dass gemäß § 11 SchOG die Vorschulstufe ein Teil der Grundstufe I und die Grundstufe I wiederum ein Teil der Grundschule ist. Aus diesem Grund wäre der Begriff Vorschulstufe zu streichen oder die Formulierung des die Sprachförderung regelnden § 14a, in dem auf die Vorschulstufe sowie die ersten vier Schulstufen Bezug genommen wird, zu verwenden.

Um einheitliche Begriffe zu verwenden, sollte auch in den Bestimmungen der §§ 8a Abs. 1 und 14a von außerordentlichen SchülerInnen gesprochen werden.

Auf Grund der geplanten Regelungen im Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) ergeben sich für SchülerInnen, die erst ab der 5. Schulstufe in das österreichische Schulsystem eintreten, folgende Probleme: Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr unterliegen die SchülerInnen der Integrationsvereinbarung und müssen innerhalb von 5 Jahren die geforderten Deutschkenntnisse nachweisen können. Bereits bei einem Einstieg in die 6. Schulstufe müssen die SchülerInnen am Ende ihrer Schulpflicht das Unterrichtsfach

„Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen haben, was vielen ohne zusätzliche Kursförderung nicht möglich ist. Solche Sprachförderkurse sind aber im vorliegenden Gesetzentwurf nicht geplant. Steigen die Jugendlichen sehr spät in das österreichische Schulsystem ein, ist die Gefahr sehr groß, dass sie mit einer negativen Note in Deutsch von der Schule abgehen und in der Folge gezwungen sind im Rahmen von Kursen ihrer Integrationsverpflichtung nachzukommen. In diesem Fall ist die finanzielle Unterstützung des Bundes gemäß § 15 NAG nicht gewährleistet (Stichwort: kein Gutschein). Es wird daher auf die Notwendigkeit der Ausweitung geeigneter Fördermaßnahmen für QuereinsteigerInnen zwischen der 5. und 9. Schulstufe hingewiesen. Allein in Wien werden an den öffentlichen Hauptschulen im laufenden Schuljahr rund 2.400 SchülerInnen als außerordentliche SchülerInnen wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache geführt.

Ad § 119:

Entsprechend den obigen Ausführungen wären die Sprachförderkurse auch in den Übungshauptschulen vorzusehen.

Ad Art. 2 Änderung des Schulzeitgesetzes:

Ad §§ 2 Abs. 6, 3 Abs. 1:

Die Vorverlegung der Wiederholungsprüfungen in die letzte Woche der Hauptferien und die Möglichkeit von pädagogisch sinnvollen Blockungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Es fehlen jedoch die begleitenden dienstrechtlichen Maßnahmen. Das angestrebte Ziel, dass die Schulorganisation mit Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein soll, ist durch diese Maßnahme allein jedoch nicht erreichbar. Erfahrungsgemäß erwägen Eltern nach Ablegung von Wiederholungsprüfungen die Möglichkeit eines Schulwechsels, die ihnen nicht genommen werden sollte. Für den Bereich der Pflichtschulen ist einzuwenden, dass durch die Wiederholungsprüfungen innerhalb der letzten Woche der Hauptferien die Jahresarbeitszeit nach dem Landeslehrerdienstrechtsgesetz jedenfalls überschritten werden würde. Zusätzlich anfallende Überstunden müssen im Landeslehrerstellenplan berücksichtigt werden.

Ad Art. 3 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985:Ad § 7 Abs. 1:

Der Vollzug dieser Bestimmung wird angesichts der unzureichenden Definition der Schulreife und der damit verbundenen praktischen Probleme, erschwert. Eine Vorverlegung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Vorschuljahres wäre eine klare Regelung, die zu befürworten ist.

Ad Art. 4 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:Ad § 5:

Durch die Verlagerung des gesamten Anmeldeprozesses in die Autonomie der Schulen und durch den Wegfall der Möglichkeiten einheitlicher Regulative über die Frist zur Anmeldung für die 1. Klassen der allgemein bildenden höheren Schulen und die 5. Klassen des Oberstufenrealgymnasiums könnte jede allgemein bildende höhere Schule im vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgegebenen Rahmen autonome Anmeldezeiten festlegen. Eine pädagogisch sinnvolle, ökonomische und ausgleichende Steuerung von Schülerströmen wäre in Wien dann nicht mehr möglich. Für Eltern würde es zu einem unzumutbaren Wettrennen um Schulplätze kommen. Ferner könnte durch Beschlüsse einzelner Schulgemeinschaftsausschüsse über schulautonome Aufnahmekriterien die Chancengleichheit für SchülerInnen verhindert werden und könnten diese „Reihungskriterien“ einem „Numerus Clausus“ für schulpflichtige 10-jährige entsprechen.

Ad § 10:

Diese Bestimmung ist ebenfalls ohne begleitende dienstrechtliche Maßnahmen nicht umsetzbar.

Ad § 11:

Abs. 6a müsste so formuliert werden, dass eindeutig hervorgeht, dass es sich hier ausschließlich um eine Begabungsförderungsmaßnahme handelt. Die vorliegende Be-

stimmung ermöglicht, dass auch ein wiederholender Schüler auf Antrag nur an jenen Unterrichtsstunden teilnehmen muss, in denen er negativ beurteilt worden ist.

Ad § 12:

Da die Anmeldung zu Freifächern und unverbindlichen Übungen spätestens innerhalb der letzten 4 Wochen des Unterrichtsjahres zu erfolgen hat, können SchülerInnen, die eine Schulstufe wiederholen müssen, sich nicht mehr für die für ihren Jahrgang angebotenen Freifächer und unverbindlichen Übungen anmelden. Für diese SchülerInnen müsste die Möglichkeit einer Nachmeldung eröffnet werden.

Ad § 64:

Dem Entwurf fehlen nähere Bestimmungen über das Zustandekommen der Geschäftsordnung des Schulgemeinschaftsausschusses sowie über die Ziele und Aufgaben des ständigen Ausschusses für Schulkooperationen. Eine Geschäftsordnung sollte nur mit 2/3-Mehrheit der jeweiligen Schulpartner beschlossen werden können. Eine subsidiäre Geschäftsordnung sollte vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen werden.

Ad § 65a:

Im Abs. 1 sollten die Zwecke „Befähigung für das Berufsleben“ und „Erleichterung von Übertritten“ noch um den Zweck „die weitere schulische Laufbahn“ ergänzt werden.

Ad § 71 Abs. 2:

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll die Berufungsfrist in den Fällen „Nichtberechtigung zum Aufsteigen“, „nicht erfolgreicher Abschluss der letzten Schulstufe“, „Einstufung in niedrigere Leistungsgruppe“ sowie „Ablehnung des Antrages auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe“ von 5 auf 3 Tage herabgesetzt werden. Begründet wird dieses Vorhaben mit der beabsichtigten Terminisierung der „Beurteilungskonferenz“ gemäß § 20 Abs. 6 auf den Freitag der vorletzten

Schulwoche des Unterrichtsjahres, wobei ausgeführt wird, dass die Kenntnis von der eingebrachten Berufung noch während des Unterrichtsjahres (vor Beginn der Hauptferien) gegeben sein muss. Eine drastische Kürzung einer ohnehin sehr kurzen Beru- fungsfrist ist schwer zu argumentieren, weil diese Maßnahme im Vergleich zur bishe- rigen Regelung eine Verschlechterung der Rechte der SchülerInnen und deren Erzie- hungsberechtigten darstellt. Der Hinweis auf die beabsichtigte Terminisierung der Be- urteilungskonferenz und die sich daraus ergebenden organisatorischen Gründe wiegt dies nicht auf.

Ad § 75 Abs. 1 und 3:

Die Verlagerung der Nostrifikationsverfahren vom zuständigen Ministerium hin zu den Landesschulräten bedeutet für die Landesschulräte bzw. den Stadtschulrat für Wien einen deutlichen Mehraufwand an hoch qualifiziertem Personal. Im Hinblick auf die Kostentragung des Personal- und Sachaufwandes des Stadtschulrates für Wien in Höhe von 40 % durch das Land Wien wird diese Bestimmung auf das Schärfste abge- lehnt.

Ad Art. 8 Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes:

Ad Abschnitt IIa:

Der vorliegende Entwurf über die Einrichtung eines Bundesinstituts enthält keine Re- gelungen hinsichtlich des Verhältnisses des neuen Bundesinstituts zu bestehenden Or- ganen der Schulaufsicht, zu den Aufgaben des regionalen Bildungsmanagements und zu den Pädagogischen Hochschulen, die im Bereich von Forschung und Entwicklung ähnliche Aufgabenstellungen haben. Die behauptete Kostenneutralität kann nur unter dem Argument nachvollzogen werden, dass es sich dabei um eine reine Umbenennung bzw. rein organisatorische Maßnahme handelt. Die bloße Umschichtung von den vor- handenen finanziellen Mitteln durch die Auflösung des Zentrums für Schulentwick- lung kann weder qualitativ noch quantitativ zu besseren Forschungsergebnissen füh- ren.

III. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Auf die Ausführungen zu den §§ 8a Abs. 1, 9 Abs. 4, 10 Abs. 5 und 14a wird verwiesen. Zur effizienten Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen müssten Ressourcen an Landeslehrerdienstposten im ausreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden, damit diese nicht zu Lasten anderer pädagogischer Erfordernisse gehen. Die finanzielle Darstellung der Kosten für die 300 Lehrerstellen entspricht insofern nicht der Realität, als die Angaben pro Vertragslehrer des Schemas II-L nicht 30.932,-- EUR, sondern 32.512,04 EUR betragen. Diesbezüglich wären die Erläuterungen zu berichtigen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien, soweit sie sich auf pädagogische Belange stützt, verwiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peter Krasa
Senatsrat

SR Mag. Robert Hejkrlik